

Bestehend	Neu
Ingress	Ingress
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:	Keine Änderung
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Lupsingen (WV).	¹ Keine Änderung
	² Die Bestimmung dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht
¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	¹ Keine Änderung
² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.	² Keine Änderung
³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
§ 3 Technische Ausführung	§ 3 Technische Ausführung
¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).	¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.	² Keine Änderung
B. Wasserabgabe	B. Wasserabgabe
§ 4 Wasserlieferung	§ 4 Wasserlieferung
¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe sowie für öffentliche Zwecke.	¹ Keine Änderung
² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.	² Keine Änderung
§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung	§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung
Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.	Keine Änderung
§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe	§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe
Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten c. bei Brandfällen d. bei ungenügender Wasserqualität	Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit; b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten; c. bei Brandfällen; d. bei ungenügender Wasserqualität; e. bei unvorhersehbaren Ereignissen.
§ 7 Qualität des Trinkwassers	§ 7 Qualität des Trinkwassers
Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.	Keine Änderung
§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.	Keine Änderung
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.	¹ Keine Änderung
² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.	² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken entschädigungslos dulden, ausser die Anlagen führen zur Einschränkung der Nutzung mit der Qualität einer materiellen Enteignung.
§ 10 Enteignung	§ 10 Enteignung
Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.	Keine Änderung
§ 11 Hydranten	§ 11 Hydranten
¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.	¹ Keine Änderung
² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.	² Keine Änderung
§ 12 Haftungsausschluss	§ 12 Haftungsausschluss
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die <ul style="list-style-type: none"> a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen. 	Keine Änderung
D. Private Anlagen	D. Private Anlagen

I Bewilligungs- und Meldepflicht	I Bewilligungs- und Meldepflicht
<p>§ 13 Bewilligung</p> <p>Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wasserzuleitungen zu Neubauten; b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen; c. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen; d. den vorübergehenden Wasserbezug; e. die Nutzung von privaten Quellen; f. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung. 	<p>§ 13 Bewilligung</p> <p>Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen; b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen; c. den vorübergehenden Wasserbezug; d. die Nutzung von privaten Quellen; e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.
<p>§ 14 Meldepflicht</p> <p>Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.</p>	<p>§ 14 Meldepflicht</p> <p>Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat der Gemeinde vorgängig zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll; b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird; c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.
II Anschlussleitung	II Anschlussleitung
<p>§ 15 Erstellung und Kosten</p> <p>¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.</p>	<p>§ 15 Erstellung und Kosten</p> <p>¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer geplant, erstellt und repariert.</p>
<p>² Die Anschlussleitung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an die öffentlichen Wasserleitungen mittels Absperrorgan (Schieber) - Hausanschlussleitungen ausserhalb des Gebäudes 	<p>² Die Anschlussleitung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an die öffentlichen Wasserleitungen bis zum Absperrorgan (Schieber) - Hausanschlussleitungen ausserhalb des Gebäudes

<ul style="list-style-type: none"> - Mauerdurchführung - Hausanschlussleitung innerhalb des Gebäudes - Absperrhahn - Wasserzähler 	<ul style="list-style-type: none"> - Mauerdurchführung - Hausanschlussleitung innerhalb des Gebäudes - Absperrhahn
³ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.	³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
⁴ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin bezahlt.	⁴ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer bezahlt.
⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.	⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
§ 16 Durchleitungsrechte	§ 16 Durchleitungsrechte
Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.	Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.
III Hausinstallation	III Hausinstallation
§ 17 Hausinstallationen	§ 17 Hausinstallationen
¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.	Keine Änderung
² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.	² Keine Änderung
	³ Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das	⁴ Keine Änderung

öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.	
§ 18 Erstellung und Kosten	§ 18 Erstellung und Kosten
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.	Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.
§ 19 Abnahme und Kontrolle	§ 19 Abnahme und Kontrolle
¹ Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.	¹ Keine Änderung
² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.	² Keine Änderung
IV Betrieb	IV Betrieb
§ 20 Instandhaltungspflicht	§ 20 Instandhaltungspflicht
¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.	¹ Keine Änderung
² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.	² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.
§ 21 Regelmässige Spülung	§ 21 Regelmässige Spülung
Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.	Keine Änderung
§ 22 Haftung	§ 22 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.	Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haften für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung, fehlerhafte Bedienung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht	§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht
¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.	¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.	² Keine Änderung
E. Wassermessung	E. Wassermessung
§ 24 Grundsatz	§ 24 Grundsatz
Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse, ausgenommen Löscheinrichtungen, an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet.	¹ Keine Änderung
	² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für Messungen von grösseren Wasserbezugsmengen eingebaut werden, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden oder deren Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
§ 25 Standort und Eigentum	§ 25 Standort und Eigentum
¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers.	¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümer den Standort des Wasserzählers.
² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.	² Keine Änderung
§ 26 Auswechslung	§ 26 Zugang / Auswechslung

<p>Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.</p>	<p>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer.</p> <p>Die WV ist jederzeit berechtigt, Wasserzähler (z.B. für die Fernablesung) zu erneuern. Der Eigentümer hat auf Voranmeldung Zugang zu gewähren.</p>
<p>§ 27 Nachprüfung</p> <p>Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.</p>	<p>§ 27 Nachprüfung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer können die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.</p>
<p>§ 28 Ablesung der Wasserzähler</p> <p>Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümer oder Bewohner delegiert werden.</p>	<p>§ 28 Ablesung der Wasserzähler</p> <p>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WV oder durch die WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung bzw. durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</p> <p>Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können nach Bedarf ausgeführt werden.</p>
	<p>§ 29 Nutzung der Verbrauchsdaten</p> <p>Die WV kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke erheben und bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz; b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs; c. Rechnungsstellung.

	<p>Für die Zwecke gemäss Abs. 1 lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.</p> <p>Im Anhang zu diesem Reglement ist festgelegt, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Abs. 1 lit. a und b erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.</p>
	§ 30 Datenzugriff / Datenbearbeitung / Datensicherung / Löschung von Daten
	<p>Mittels eines Betriebskonzeptes regelt der Gemeinderat den Datenzugriff, die Datenbearbeitung, die Datensicherung wie das Löschen von Daten.</p> <p>Die WV gewährleistet bei der Datenbearbeitung die Datensicherheit. Sie beachtet dabei die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</p> <p>Der Begriff des Bearbeitens richtet sich nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und umfasst auch die Weitergabe (Bekanntgabe) der Daten an Dritte. Eine Weitergabe mit ausdrücklicher Einwilligung im Einzelfall bleibt vorbehalten.</p>
§ 29 Vorübergehender Wasserbezug	§ 31 Vorübergehender Wasserbezug
Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.	¹ Keine Änderung
	² Bauwasseranschlüsse sind bauseits mit einer Rückflussverhinderung auszustatten.
F. Finanzierung	F. Finanzierung
V Allgemeine Bestimmungen	V Allgemeine Bestimmungen
§ 30 Grundsatz	§ 32 Grundsatz

<p>¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV c. jährlichen Grundgebühren d. Mengengebühren e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen 	<p>² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und -eigentümer belastet, und zwar in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV; b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV; c. jährlichen Grundgebühren; d. Mengengebühren; e. Zählermiete; f. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
<p>³ Grundstücke und Bauten der Einwohnergemeinde, die zum Verwaltungsvermögen gehören, sind nicht beitragspflichtig.</p>	
<p>§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p>	<p>§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p>
<p>¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren, die Höhe der Zählermiete und die jährlichen Wassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p>
<p>² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Wassergebühren fest.</p>	
<p>³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.</p>	<p>² Keine Änderung</p>
<p>§ 32 Vorab-Erstellung</p>	<p>§ 34 Vorab-Erstellung</p>
<p>¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der</p>	<p>² Keine Änderung</p>

<p>ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.</p>	
<p>³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.</p>	<p>³ Keine Änderung</p>
<p>§ 33 Zahlungsmodalitäten</p>	<p>§ 35 Zahlungsmodalitäten</p>
	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.</p>
<p>¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung zu entrichten sind.</p>	<p>² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>
<p>² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.</p>	<p>³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.</p>
	<p>§ 36 Verjährung</p>
	<p>Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.</p>
<p>VI Einmalige Beiträge und Gebühren</p>	<p>VI Einmalige Beiträge und Gebühren</p>
<p>§ 34 Erschliessungsbeitrag</p>	<p>§ 37 Erschliessungsbeitrag</p>
<p>¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.</p>	<p>¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV vorhanden ist und das Grundstück zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.</p>

	Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV fällig.
² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.	² Keine Änderung
³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche.	³ Keine Änderung
§ 35 Anschlussgebühr	§ 38 Anschlussgebühr
¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen ist.	¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Gebäude bzw. die Hausinstallation an die Anlagen der WV angeschlossen ist.
² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW, bei Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.	² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW), bei Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.
³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.	³ Keine Änderung
⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.	⁴ Keine Änderung
VII Wiederkehrende Gebühren	VII Wiederkehrende Gebühren
§ 36 Grundsatz	§ 39 Grundsatz
¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.	¹ Der Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder die Bewohnerin bzw. der Bewohner bezahlt der Gemeinde a. eine jährliche Grundgebühr;

	<p>b. eine Mengengebühr;</p> <p>c. die Zählermiete.</p>
<p>² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.</p>	<p>² Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin und -eigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.</p>
	<p>³ Die bisherige Grundeigentümerin und -eigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.</p>
	<p>⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die jährlichen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>
§ 37 Grundgebühr	§ 40 Grundgebühr
<p>¹ Die Grundgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW sowie bei Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
<p>² Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.</p>	<p>² Keine Änderung</p>
§ 38 Mengengebühr	§ 41 Mengengebühr
<p>Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.</p>	<p>¹ Keine Änderung</p>
	<p>² Der Tarif für die Mengengebühr kann saisonal unterschiedlich sein.</p>
	§ 42 Zählermiete
	<p>Die Zählermiete wird anhand der Anzahl installierter Wasserzähler erhoben.</p>

G. Schlussbestimmungen	G. Schlussbestimmungen
§ 39 Vollzug	§ 43 Vollzug
1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.	1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.	2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.
§ 40 Rechtsschutz	§ 44 Rechtsschutz
1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	1 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	2 Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
3 Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.	3 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
§ 41 Strafbestimmungen	§ 45 Strafbestimmungen
1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.	1 Keine Änderung
2 Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.	2 Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts
Das Wasser-Reglement vom 05.01.1982 wird aufgehoben.	Das Wasser-Reglement vom 31. Januar 2005 wird aufgehoben.
§ 43 Übergangsbestimmungen	
¹ Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglements fällig.	
² Für Parzellen, die nicht vollständig überbaut sind, muss für den nicht überbauten Teil der Erschliessungsbeitrag bezahlt werden. Davon abgezogen werden früher bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.	
³ Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keinen Erschliessungsbeitrag und keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleiben § 35 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 des Reglements.	
⁴ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss spätestens innert 5 Jahren nach der Verfügung durch den Gemeinderat oder mit dem Austausch vom Wasserzähler eingebaut werden.	
§ 44 Inkrafttreten	§ 47 Inkrafttreten
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Version: 22.12.2023

Jermann Ingenieure + Geometer AG, Martin Häberli